

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma RATTUNDE AG, Ludwigslust

I. Angebote, Geschäftsgrundlagen, Bedingungen

1. Unsere Angebote werden ausschließlich zu den Konditionen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben. Diese gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, ebenso wie für Folgegeschäfte. Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie mit unseren AGB übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir das Geschäft ohne weiteren Vorbehalt abwickeln. Selbst wenn Rattunde auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Alle Vereinbarungen und Abreden für das Geschäft und seine Abwicklung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Angebote unserer Vertreter sind freibleibend. Vereinbarungen kommen erst mit schriftlicher Bestätigung unseres Hauses zustande.

3. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags an uns zurückzugeben.

II. Preise und Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, zuzüglich der Kosten der Anlieferung, soweit diese durch Rattunde erfolgt, und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

3. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann durch den Besteller nur dann geltend gemacht werden, wenn es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie der Zahlungsanspruch.

5. Auch bei abweichender Tilgungsbestimmung des Bestellers werden Zahlungen ausschließlich nach gesetzlicher Regelung verrechnet in der Reihenfolge: Kosten-Zinsen-Hauptforderung.

III. Leistungsbeschreibung, -umfang und Lieferungen

1. Unser Leistungsumfang wird im Vertrag definiert. Der Zustand des Kaufgegenstandes ist vertragsgemäß, wenn dieser sich für die vereinbarte, gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Maschinen dieser Art und dieses Zweckes üblich ist oder erwartet werden kann.

2. Für die Sicherheitsbedingungen gelten die Vorschriften in Deutschland, sofern der Besteller nicht abweichende Sicherheitsregeln seines Landes nachgewiesen und ausdrücklich schriftlich gewünscht hat. Zusätzliche Sicherheitsbedingungen sind vor Vertragsabschluss mitzuteilen und ausdrücklich zu vereinbaren. Für nachträglich vereinbarte zusätzliche Sicherheitsbedingungen kann ein Aufpreis verlangt werden.

3. Unsere Lieferungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.

4. Teillieferungen sind zulässig, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Rattunde erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Lieferung setzt voraus, dass alle erforderlichen Genehmigungen und die vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Freigaben, Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden.

6. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

7. Werden Lieferung frei Haus und Montage vereinbart, so sind freier Zugang und vollständige Vorbereitung des Montageplatzes Voraussetzung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben und entstehen uns deshalb Mehrkosten für Wartezeiten, Umplanungen etc., so trägt diese der Besteller.

8. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderungen nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

9. Wenn eine Lieferverzögerung Schadensersatzpflicht auslösen sollte, so wird diese begrenzt auf 0,5 v. H. für jede Woche der Verspätung, im Ganzen höchstens 5 v. H. des Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Für den Eintritt der Schadensersatzpflicht gilt IX. entsprechend.

10. Wird der Versand auf Besteller-Wunsch verzögert, so berechnen wir Lagerkosten, die mit mindestens 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet werden.

11. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher fälliger Vertragspflichten des Bestellers voraus.

IV. Rücktritt bei Zahlungsverzug

1. Gerät der Besteller mit dem Ausgleich einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir - unbeschadet weiterer Rechte - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung ist, dass der Besteller den Rückstand nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist ausgleicht.

2. Ebenfalls haben wir das Recht zum Rücktritt, wenn der Besteller trotz Fristsetzung oder Abmahnung gegen wesentliche Vertragsbestimmungen und Vereinbarungen verstößt, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintritt, insbesondere, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt werden, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt und nicht innerhalb von sechs Wochen abgelehnt wird oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

3. Im Falle eines Rücktritts steht uns - unbeschadet eines höheren tatsächlichen Schadens - ohne besonderen Schadensnachweis eine Entschädigung von 15 v. H. des Verkaufspreises zu, wobei dem Besteller der Nachweis gestattet ist, dass der tatsächliche Schaden geringer ausgefallen ist.

4. Bei Eintritt eines der vorgenannten Rücktrittsgründe haben wir wahlweise auch das Recht, noch offene Restforderungen aus dem Vertragsverhältnis oder andere Forderungen aus weiteren Bestellungen sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

V. Gefahrübergang und Transport

1. Bei allen Lieferungen, auch Teil-Lieferungen, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem ersten Frachtführer übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn wir die

Versendung auf unsere Kosten übernommen oder noch andere Leistungen (etwa die Montage) zu erbringen haben.

2. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten von uns gegen Diebstahl und übliche Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

1. Sofern Aufstellung, Montage und Inbetriebsetzung zu unseren Verpflichtungen gehören, müssen alle erforderlichen Vorarbeiten im Bau- und Montagebereich vor Arbeitsbeginn vom Besteller fertiggestellt sein. Dazu gehören auch die Bereitstellung von Strom- und Wasserversorgung und der erforderlichen Kommunikationsleitungen zum Anschluss an die Maschine sowie alle bauüblichen Hilfsmaterialien. Vom Besteller werden weiterhin kostenlos trockene und verschließbare Räume für Material, Werkzeug und den Aufenthalt mit sanitären Anlagen für unsere Monteure zur Verfügung gestellt. Falls erforderlich auch Schutzbekleidung und -vorrichtungen, die etwa infolge besonderer Umstände der Montagestelle nötig sein könnten.

2. Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals zu bescheinigen. Die Beendigung der Montage und die Inbetriebnahme sind unverzüglich zu bestätigen.

3. Die Abnahme unserer Lieferung setzt Übergabe in mangelfreiem Zustand voraus. Jedoch darf sie vom Besteller nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

4. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so hat der Besteller diese vereinbarungs- und fristgemäß vorzunehmen. Geschieht dies nicht, oder ist keine förmliche Abnahme vereinbart, so gilt die Lieferung oder Leistung mit in Gebrauchnahme als abgenommen.

VII. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung beginnt mit in Gebrauchnahme des Kaufgegenstandes beim Besteller.
2. Wir leisten Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist und die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit aufweist.
3. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß deutschem Handelsrecht nachgekommen ist, und dass uns unaufgefordert eine schriftliche und vollständige Beschreibung der geltend gemachten Mängel vorgelegt wird.
4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die aufgetretenen Mängel im Zusammenhang stehen mit einer Verspätung der Anzeige schon früher erkannter Mängel, mit der Nichteinhaltung von Herstellervorgaben und Bedienungsanleitungen, mit etwaigen Instandsetzungs- oder Pflegearbeiten durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten und von uns nicht anerkannten Dritten, mit dem Einbau von Ersatz- oder Ergänzungssteilen, die mit uns nicht abgestimmt worden sind.
5. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung (Mangelbeseitigung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb angemessener Frist berechtigt. Ist der Kaufpreis zu dieser Zeit noch nicht voll bezahlt, so können wir die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, dass der Besteller einen - unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen - Teil des Kaufpreises entrichtet.
6. Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern, wenn wir eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert haben, oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist, oder wenn erfolglos eine angemessene Frist verstrichen ist. Der Anspruch auf Rücktritt oder Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn und soweit der geltend

gemachte Mangel die Eignung des Kaufgegenstandes für die vertraglich vorausgesetzte oder übliche Verwendung nicht oder nur unerheblich einschränkt.

7. Die in den vorstehenden Regeln bezeichneten Ansprüche des Bestellers auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz verjähren in einem Jahr nach der Abnahme des Kaufgegenstandes.

8. Die Verjährung von Mängelansprüchen ist gehemmt, solange zwischen uns und dem Besteller Verhandlungen über die Mangelfeststellung und die sie begründenden Umstände sowie über Abhilfemaßnahmen schweben. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Mangelanzeige des Bestellers und endet mit einer etwaigen schriftlichen Ablehnung unsererseits, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Erklärung einer der beteiligten Parteien.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Maschine und alle sonst gelieferten Teile und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen aus Folgegeschäften, insbesondere Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit unseren Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung abzuschließen, die auch das Feuer- und Diebstahlrisiko einschließt. Er tritt bereits im Voraus sämtliche ihm hinsichtlich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware an uns ab.

5. Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts von einer besonderen Registrierung oder weiteren örtlichen Voraussetzungen abhängig, so ist der Besteller verpflichtet, diese zu schaffen und uns entsprechend zu informieren. Ist der Eigentumsvorbehalt im Empfängerland nicht zugelassen, so ist der Käufer verpflichtet, eine andere gleichwertige Sicherheit für alle offenen Zahlungsforderungen zu stellen.

6. Bei Gefährdung unseres Eigentums, insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese auch unmittelbar am Standort abzuholen. Der Besteller wird uns den Zutritt und die Demontage ermöglichen. Verlangen wir aus derartigen Gründen die Herausgabe, so liegt darin kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

IX. Haftung, Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Geschäftsführung oder der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverletzungen und unerlaubter Handlung, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Genannten, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

2. Eine etwaige Haftung für die Nichteinhaltung übernommener Garantieverpflichtungen bleibt unberührt.

3. Für Personenschäden haften wir unbeschränkt. In den anderen Fällen ist der Ersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Ersatz für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge der Mängel von Liefergegenständen sind, sind nur ersatzfähig, wenn solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu erwarten sind. Der Ersatz von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen.

4. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruchs, nicht jedoch bevor die anspruchsberechtigte Partei Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen hat. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; es gilt insoweit die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist und der jeweilige gesetzliche Verjährungsbeginn.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen.

X. Patente, Urheberrechte etc.

1. Auf Erfindungen, die durch uns im Zuge der Erstellung des Liefergegenstandes oder der Leistung gemacht werden, haben wir das Urheberrecht. Daraus ergibt sich auch das Recht zur Patentierung oder zur Erlangung von anderen Schutzrechten.

2. Wir stehen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

3. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach eigenem Ermessen den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem

Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen gem. IX.

4. Hinsichtlich anderer Teile des Liefergegenstandes, die nicht in unserem Werk hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung von Ansprüchen, die uns gegen unsere Unterlieferanten zustehen.

XI. Salvatorische Klausel, anwendbares Recht

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Ludwigslust. Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: 30.08.2018